

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang	
§ 3 Abs. 3 Nr. 1	<p>1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.</p>	<p>1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt) für deren Beseitigung</p> <p>a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder</p> <p>b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z.B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der nachfolgend definierten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt wird:</p> <p>Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen nach § Absatz 3 Nr. 1 ist unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:</p> <p>1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.</p> <p>2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.</p> <p>3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens 2 Tage zuvor dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen.</p> <p>4. Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.</p> <p>5. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.</p> <p>6. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:</p> <p>200 m von Autobahnen/ von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen</p> <p>a) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen/ von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind/ 100 m zum Wald (vgl. § 41 LWaldG),</p> <p>b) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen.</p> <p>d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.</p>

Paragrah	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	
§ 4 Abs. 2 Nr. 4	4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Genehmigungen der Entsorgungsanlagen des Alb-Donau-Kreises nicht zugelassen sind. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, die nach § 5 Abs. 2 SAbfVO einer Entsorgungsanlage des Landkreises zur Beseitigung zugewiesen werden,	4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Genehmigungen der Entsorgungsanlagen des Alb-Donau-Kreises nicht zugelassen sind. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, die nach § 5 Abs. 2 SAbfVO einer Entsorgungsanlage des Landkreises zur Beseitigung zugewiesen werden,
§ 5	Abfallarten und Begriffsbestimmungen	
§ 5 Abs. 21	(21) Metalle sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 13 fallen.	(21) Metalle / Altmittel sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 13 fallen.
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	
§ 9 Abs. 1	(1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 12) sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen und dürfen nicht über die Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsorgt werden. Der Landkreis ist berechtigt, bei wiederholt fehlerhafter Nutzung, die Berechtigten und Verpflichteten von der Bioabfallsammlung auszuschließen.	(1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 12) sind außer in den Fällen des § 13 Abs. 6 a im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen und dürfen nicht über die Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsorgt werden. Der Landkreis ist berechtigt, bei wiederholt fehlerhafter Nutzung, die Berechtigten und Verpflichteten von der Bioabfallsammlung auszuschließen.
§ 9 Abs. 4 Nr. 1	1. Wertstoffhöfe: Private Haushalte können auf den Wertstoffhöfen folgende Abfälle überlassen: <ul style="list-style-type: none"> - Papierabfälle (Papier, Pappe, Karton), - Altholz (Kategorie A I bis III) ohne Glaseinhalt und in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m, - Verwertbarer Bauschutt (in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung), - Batterien, - Textilabfälle, - Elektrokleingeräte, - Lampen. 	1. Wertstoffhöfe: Private Haushalte können auf den Wertstoffhöfen folgende Abfälle überlassen: <ul style="list-style-type: none"> - Papierabfälle (Papier, Pappe, Karton), - Altholz (Kategorie A I bis III) ohne Glaseinhalt und in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m, - Verwertbarer Bauschutt (in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung), - Batterien, - Textilabfälle, - Elektrokleingeräte, - Lampen, - Altmittel.

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 13	Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	
§ 13 Abs. 1	<p>(1) Zugelassene Abfallgefäße sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 19) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 17): Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l mit schwarzem Korpus, 2. für Bioabfall (§ 5 Abs. 12): Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 120 l, 240 l mit braunem Korpus. Die Abfallgefäße für Hausmüll und Bioabfall sind mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet. 3. Abfallsäcke für Mehrmengen mit 80 l für Abfälle nach § 5 Abs. 17 und Abs. 19. 	<p>(1) Zugelassene Abfallgefäße sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 19) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 17): Müllgroßbehälter (MGB) mit einer Nenngroße von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l mit schwarzem Korpus, 2. für Bioabfall (§ 5 Abs. 12): Müllgroßbehälter (MGB) mit einer Nenngroße von 60 l, 120 l, 240 l mit braunem Korpus. Die Abfallgefäße für Hausmüll und Bioabfall sind mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet. 3. Abfallsäcke für Mehrmengen mit einer Nenngroße von 80 l für Abfälle nach § 5 Abs. 17 und Abs. 19 4. Abfallsäcke mit einer Nenngroße von 40 l für Abfälle nach § 5 Abs. 19 bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a
§ 13 Abs. 6 a		<p>(6 a) In festgesetzten Wochenendhausgebieten nach § 10 Abs. 3 BauNVO und in festgesetzten Ferienhausgebieten nach § 10 Abs. 4 BauNVO kann der Landkreis gegenüber den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfuhr des Hausmülls (§ 5 Abs. 19) in Abfallsäcken nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 anordnen. Wird die Nutzung von Abfallsäcken nach Satz 1 angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallsäcke in den vom Landkreis an geeigneten Stellen im Wochenendhausgebiet oder im Ferienhausgebiet bereitgestellten verschließbaren Müllgroßbehältern mit 1.100 l zur Abholung bereit zu stellen.</p>
§ 15	Sonderabfahren	
§15 Abs. 8	<p>(8) Im Rahmen der Sonderabfuhr Sperrmüll kann ein Vollservice in Anspruch genommen werden. Beim Vollservice wird der Abfall bei Bedarf zerlegt und aus den Räumen des Verpflichteten zum Sammelfahrzeug gebracht. Es wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 4 erhoben.</p>	<p>(8) Im Rahmen der Sonderabfuhr Sperrmüll kann ein Vollservice in Anspruch genommen werden. Beim Vollservice wird der Abfall bei Bedarf zerlegt und aus den Räumen des Verpflichteten zum Sammelfahrzeug gebracht. Es wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 5 erhoben.</p>

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 17	Störungen der Abfuhr	
§ 17 Abs. 1	(1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.	(1) Können die in §§ 13 bis 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
§ 20	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde	
	(5) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 und 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenaushub, 2. Asbestabfälle, 3. Mineralfaserabfälle, 4. Bauschutt, 5. Straßenaufbruch, 6. Thermisch nicht behandelbare Abfälle. 	(5) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenaushub, 2. Asbestabfälle, 3. Mineralfaserabfälle, 4. Bauschutt, 5. Straßenaufbruch, 6. Thermisch nicht behandelbare Abfälle.
§ 24	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt	
§ 24 Abs. 5 a		(5 a) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) beträgt je Sack 2,80 EUR.
§ 24 Abs. 7 a		(7 a) Ist gemäß § 13 Abs. 6 a in Wochenendhausgebieten oder Ferienhausgebieten eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit einer Gefäßgröße von 40 l nach Absatz 2 sowie die Benutzungsgebühr für 6 Abfallsäcke nach § 24 Abs. 5 a zu entrichten. Die Verpflichteten erhalten mit dem Gebührenbescheid 6 Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 25	Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen	
§ 25 Abs. 2	<p>2) Bei Anlieferungen der unter Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 11 aufgeführten Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waagen wird eine Pauschalgebühr erhoben (Kleinmengenregelung)</p> <p>1. Kleinmengenpauschale bis 200 kg (Absatz 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 bis 10) 15,00 Euro / Mg</p> <p>2. Kleinmengenpauschale für Mineralfaserabfälle bis 100 kg (Absatz 1 Nr. 11) 15,00 Euro / Mg</p>	<p>2) Bei Anlieferungen der unter Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 11 aufgeführten Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waagen wird eine Pauschalgebühr erhoben (Kleinmengenregelung)</p> <p>1. Kleinmengenpauschale bis 200 kg (Absatz 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 bis 10) 15,00 Euro / pauschal</p> <p>2. Kleinmengenpauschale für Mineralfaserabfälle bis 100 kg (Absatz 1 Nr. 11) 15,00 Euro / pauschal</p>
§ 26	Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild	
§ 26 Abs. 1	<p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 8 Abs. 2</p> <p>1. mit der erstmaligen Bereitstellung des angeforderten Abfallgefäßes oder</p> <p>2. im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 einen Monat nach Eingang des Behältergemeinschaftsantrags, jedoch nicht bevor das mitbenutzte Abfallgefäß nach Nr. 1 zur Verfügung gestellt wurde,</p> <p>soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats,</p> <p>1. in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 alle Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 schriftlich abgemeldet hat und die Abfallgefäße eingezogen oder zurückgegeben wurden oder</p> <p>2. im Fall einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 oder Müllgemeinschaft nach § 13 Abs. 8, in dem der zur Zahlung Verpflichtete die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt.</p>	<p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 8 Abs. 2</p> <p>1. mit der erstmaligen Bereitstellung des angeforderten Abfallgefäßes,</p> <p>2. im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 einen Monat nach Eingang des Behältergemeinschaftsantrags, jedoch nicht bevor das mitbenutzte Abfallgefäß nach Nr. 1 zur Verfügung gestellt wurde oder</p> <p>3. im Falle der Anordnung der Benutzung von Abfallsäcken nach § 13 Abs. 6 a mit der erstmaligen Überlassung von Abfallsäcken nach § 13 Abs. 1 Nr. 4,</p> <p>soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats,</p> <p>1. in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 alle Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 schriftlich abgemeldet hat und die Abfallgefäße eingezogen oder zurückgegeben wurden,</p> <p>2. im Fall einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 oder Müllgemeinschaft nach § 13 Abs. 8, in dem der zur Zahlung Verpflichtete die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt oder</p> <p>3. im Falle der Anordnung der Sacknutzung nach § 13 Abs. 6 a mit der schriftlichen Abmeldung durch den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.</p>

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
§ 26 Abs. 2	<p>(2) Bei den Gebühren nach § 24 Abs. 2, 3 und 6 entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3 und 6 mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig ab dem 16. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3 und 6 mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so endet die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3 und 6 mit dem letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise ab dem 16. eines Kalendermonats beendet, so endet die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3 und 6 mit dem letzten Tag dieses Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3 und 6 erhoben. Die anteiligen Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Centbeträge gerundet.</p>	<p>(2) Bei den Gebühren nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig ab dem 16. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so endet die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise ab dem 16. eines Kalendermonats beendet, so endet die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem letzten Tag dieses Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 erhoben. Die anteiligen Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Centbeträge gerundet.</p>
§ 26 Abs. 3	<p>(3) Die Gebührenschild bei den Leistungsgebühren nach § 22 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung. Davon abweichend werden unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen je Kalenderjahr 6 Pflichtleerungen der Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerung und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig.</p>	<p>(3) Die Gebührenschild bei den Leistungsgebühren nach § 22 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung. Davon abweichend werden unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen je Kalenderjahr 6 Pflichtleerungen der Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Bei 1.100-Liter Abfallgefäßen, die nach § 24 Abs. 2 und 3 bei wöchentlicher Leerung bereitgestellt werden, liegen 24 Leerungen für die Vorauszahlung zugrunde. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerung und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig.</p>

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neuer Textvorschlag
-----------	------------------	---------------------